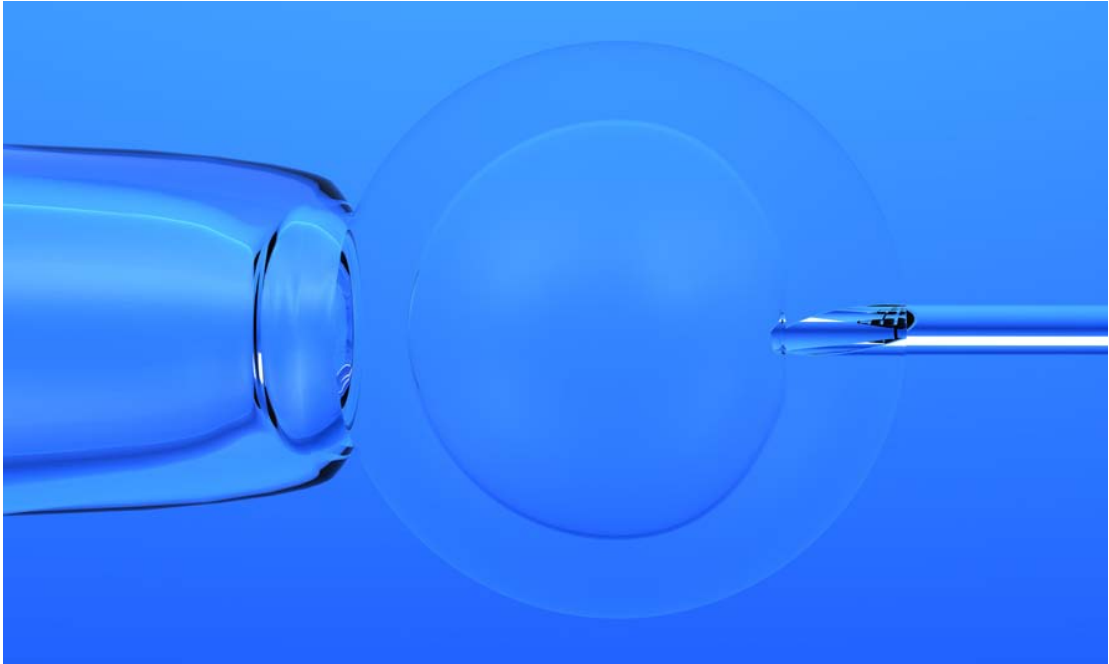


Informationen zur Beihilfe



Künstliche Befruchtung gemäß § 8 BVO NRW

Stand: August 2011

Künstliche Befruchtung gem. § 8 BVO NRW

Definition

Künstliche Befruchtung ist der medizinische Eingriff zur Herbeiführung einer Schwangerschaft.

Künstliche Befruchtung wird angewandt, um Paaren mit Kinderwunsch, die seit längerer Zeit (in Deutschland über einem Jahr) erfolglos versuchen, schwanger zu werden, zu Nachwuchs zu verhelfen.

Voraussetzungen

Medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft sind gem. § 8 Abs. 4 BVO (entsprechend § 27 a SGB V im Krankenkassenrecht) nur beihilfefähig, wenn

1. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
2. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
3. ausschließlich Ei- und Samenzellen des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten verwendet werden,
4. sich der Beihilfeberechtigte und sein Ehegatte vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine Einrichtung überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121 a SGB V erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht.

Voraussetzung für eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist, dass die Ehegatten mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Beihilfefähigkeit besteht nicht mehr, wenn die Ehefrau das 40. Lebensjahr und der Ehemann das 50. Lebensjahr vollendet haben. **Liegt nur bei einem die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig.**

Die maßgebliche Altersgrenze für beide Partner muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein.

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 27 a Abs. 4 SGB V (Künstliche Befruchtung) erlassenen Richtlinien gelten in der jeweils ak-

tuellen Fassung entsprechend (Ziffer 8.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 BVO).

Weitere Leistungsvoraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sind,

5. dass bei beiden Ehegatten der HIV-Status bekannt ist und
6. dass bei der Frau ein ausreichender Schutz gegen eine Rötelinfection besteht.

Zuordnung der Kosten

Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zur künstlichen Befruchtung ist - ebenso wie in der Gesetzlichen Krankenversicherung - eine körperbezogene Betrachtungsweise (vgl. § 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V) maßgebend. Das so genannte "Verursacherprinzip" (Urteil des BGH vom 03.03.2004 - IV ZR 25/03) ist beihilfenrechtlich unbeachtlich. Für die Zuordnung der Aufwendungen der Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)- und der In-Vitro-Fertilisation (IVF) -Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip (körperbezogene Kostenaufteilung) wie folgt anzuwenden:

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des männlichen Samens sind **dem Mann** zuzuordnen.- Die Kosten der IVF/ICSI einschließlich aller extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Ei- und Samenzellen, der Hormonbehandlung sowie der Beratung sind **der Frau** zuzuordnen.

Bei Vorlage der Rechnungen muss durch die Festsetzungsstelle demnach immer geprüft werden, welche Aufwendungen der Frau und welche Aufwendungen dem Mann zuzuordnen sind. Hierbei ist es im Einzelfall auch möglich, dass Aufwendungen durch den Behandler nach seiner Gebührenordnung zu Recht einer Person zugeordnet werden, diese beihilfenrechtlich aber dem Ehepartner zugeordnet werden müssen.

Allgemeine Hinweise

- Aufwendungen für eine **Kryokonservierung** von Samenzellen, imprägnierten Eizellen sowie von noch nicht transferierten Embryonen (Verwahrgebühr und ärztliche Untersuchungen) sind nach VV 8.4.2 zu § 8 BVO grundsätzlich **nicht beihilfefähig**.
- Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach vorhergegangener Sterilisation, die medizinisch nicht notwendig war, sind ebenso **nicht beihilfefähig**.
- Maßnahmen der künstlichen Befruchtung sind **nicht erforderlich**, wenn die Unfruchtbarkeit des Ehepaares auf der Zeugungs- oder der Empfängnisunfähigkeit eines Ehepartners beruht und insoweit die Möglichkeit einer Heilbehandlung besteht (z. B. durch hormonelle Stimulation, chirurgische Eingriffe, psychotherapeutische Behandlung).
- **In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)** dürfen grundsätzlich aufgrund der differenzierten Indikationsstellung **nur alternativ** angewandt werden. Ein Methodenwechsel innerhalb eines IVF-Zyklus (sog. Rescue-ICSI) ist ausgeschlossen. Ist ein Methodenwechsel geplant, ist dieser zu beantworten.

- Aufwendungen für eine **humangenetische Beratung und Untersuchung sind beihilfefähig**, wenn ein Verdacht auf das Vorhandensein von Risikofaktoren für das neugeborene Kind besteht, z.B. bei älteren Paaren, bei einer möglicherweise genetisch bedingten Krankheit in der Familie, nach der Geburt eines behinderten Kindes oder nach wiederholten gynäkologisch nicht erklärbaren Aborten oder totgeborenen Kindern.
- Beihilfefähig sind Aufwendungen für den nicht selbst beihilfeberechtigten und wirtschaftlich unselbständigen Ehegatten. Eine wirtschaftliche Unselbständigkeit liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten (§ 2 Abs. 3 und 5a des Einkommensteuergesetzes) – im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht übersteigt.
- Es kann **keine Beihilfe** gewährt werden, wenn zu den geltend gemachten Aufwendungen seitens der gesetzlichen Krankenkasse oder der freien Heilfürsorge Leistungen gewährt werden. Diese Beteiligung ist nach § 3 Abs. 3 BVO als sog. Geldleistung anzusehen und demnach nicht beihilfefähig.
- Die Aufwendungen für das **Assisted Hatching Verfahren** können **beihilfenrechtlich nicht berücksichtigt** werden. Mit dem "Assisted Hatching" (Schlüpfhilfe) wird versucht, dem heranwachsenden Embryo das Verlassen der Embryohülle zu erleichtern, in dem mittels Lasertechnik diese Umhüllung angeritzt oder ausgedünnt wird. Die Bundesärztekammer hat diese Methode als nicht wissenschaftlich anerkannt eingestuft, so dass hierzu eine Beihilfengewährung nicht möglich ist

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de


 (0221) 82 73-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de